

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

3390 Melk, Abt Karlstraße 23



Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

An die
Gemeinde Hofamt-Priel
vertreten durch den Herrn Bürgermeister
3680 Hofamt-Priel

Beilagen

9-N-0318/3

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der
Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

(0 27 52) 9025

Durchwahl Datum

23. Januar 2004

Betrifft:

Gemeinde Hofamt-Priel, Stieleiche in der KG Hofamt-Priel, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt die auf der nordwestlichen Ecke der Parzelle 270, KG Hofamt-Priel, stockende, ca. 150 Jahre alte Stieleiche, zum Naturdenkmal.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 1, 3, 6, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklärt werden.

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00 - 12.00, Montag 13.00-19.00, Dienstag 13.00-15.00 Uhr
Telefax (02752) 9025 Kl. 32000, E-Mail post.bhme@noel.gv.at, Internet <http://www.noel.gv.at>
Bankverbindung: Raika Region Melk, Kto.Nr. 3800109, BLZ 32651
DVR: 0013099

In diesem Zusammenhang wurde ein Gutachten eines Sachverständigen für den Naturschutz eingeholt, welches im Wesentlichen wie folgt lautet:

„Ein durchgeführter Lokalaugenschein hat ergeben, dass auf der nordwestlichen Ecke der Parzelle 217, KG Hofamt-Priel, eine ca. 150 Jahre alte Stieleiche stockt. Außerbücherlicher Eigentümer des Grundstückes ist die Gemeinde Hofamt-Priel. Die gegenständliche Parzelle ist überwiegend eben und wird als Acker genutzt. Die westliche Schmalseite des annähernd rechteckigen Grundstückes ist eine ca. 5 m hohe Böschung, welche zur sogenannten Prielstraße etwa 45 Grad geneigt, abfällt. Im oberen Drittel dieser Böschung, ca. 4 m vom asphaltierten Fahrbahnrand entfernt, stockt der Solitärbaum. Die Böschung, welche sich nördlich und südlich des Baumes entlang der Straße auch auf Nachbargrundstücken fortsetzt, ist südlich des Baumes frei von jeglichem Bewuchs durch andere Holzgewächse, nördlich des Baumes ist ein niedriger, ungleichartiger und überwiegend strauchförmiger Anflug verschiedener Baum- und Straucharten vorhanden.

Der Baum selbst weist eine Höhe von 23 - 25 m auf. Die weit ausladende, annähernd kugelförmige Krone hat einen Durchmesser von rund 15 m. Der Stammdurchmesser beträgt ca. 1 m. Der ebene, östlich des Baumstandortes anschließende Teil der Parzelle 2017 wird nur ca. 3 m von der Krone überschirmt. Die westlich vorbei führende öffentliche Straße wird von der Krone voll überschattet.

Der Baum ist offensichtlich völlig gesund und weist eine volle Belaubung auf. Nur ansatzweise sind einige wenige schwächere Dürräste vorhanden. Der bis in eine Höhe von ca. 4 m völlig astfreie Stamm weist keine äußeren offenen Rindenverletzungen auf. Erdnahe, stärkere Äste wurden in der Vergangenheit jedoch entfernt, sind aber gut überwallt.

Benachbarte Bäume und Sträucher, insbesondere Obstbäume in nahe gelegenen Hausgärten, sind wesentlich niedriger und wirken geradezu unscheinbar gegenüber der dominanten mächtigen Eiche. Das örtliche Landschaftsbild erfährt durch die alte Eiche ein besonderes Gepräge. Aufgrund dieser Besonderheit und der Seltenheit derartiger Baumexemplare sowie der augenscheinlichen Eignung, dass dieser Baum noch ein weiteres Jahrhundert überdauern könnte, wäre unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes die Eiche zum Naturdenkmal zu erklären.“

Aufgrund des schlüssigen Gutachtens wurde wie im Spruch entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R5, 3109 St. Pölten (2fach) nach Rechtskraft dieses Bescheides;
2. den Herrn Vizebürgermeister der Gemeinde Hofamt-Priel;
3. den Bereich L1 im Hause;
4. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten.

für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Nunzer

Dieser Bescheid ist mit 16. Feb. 2004

in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 16. Feb. 2004



Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3390 Melk, Abt Karlstraße 23



Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

An die
Gemeinde Hofamt-Priel
vertreten durch den Herrn Bürgermeister
3680 Hofamt-Priel

9-N-0318/3

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Mödlagl

(0 27 52) 9025

Durchwahl
32636

Datum

30. August 2004

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Betrifft:

Gemeinde Hofamt-Priel, Stieleiche in der KG Hofamt-Priel, Erklärung zum Naturdenkmal; **BERICHTIGUNG**

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 23.1.2004, Zahl 9-N-0318/3, wird wie folgt berichtigt:

Die im Spruchteil angeführte Parzellen-Nr. 270 und die in der Begründung angeführte Parzellen-Nr. 217 haben richtig auf

Parzelle 2017, EZ 934 zu lauten.

Rechtsgrundlagen:

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991).

Begründung

Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende offenbar auf einem Versenden oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Im gegenständlichen Bescheid lag ein Schreibfehler vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten (zweifach) nach Rechtskraft des Bescheides;
2. den Herrn Vizebürgermeister der Gemeinde Hofamt-Priel;
3. den Bereich L1 im Hause;
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Nunzer)

Dieser Bescheid ist mit 20.9.2004

in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 20.9.2004

Für den Bezirkshauptmann:



Freilassungs- bzw. Teillöschungserklärung

Ob der der Gemeinde Hofamt Priel zur Gänze gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 934 des Grundbuches 14214 Priel Hofamt ist zu

- A-LNr. 2 a: das Naturdenkmal (auf) Gst 2017 (Stieleiche) grundbücherlich einverleibt.

Die Liegenschaftseigentümerin, die Gemeinde Hofamt Priel, hat das in vorgenannter Liegenschaft inliegende Grundstück 2017 auf Grund der Vermessungsurkunde der wob zivil-technikergesellschaft, 3680 Hofamt Priel, vom 10.05.2006, wob-1228/06, untergeteilt und zwar in

- * Restgrundstück 2017/1 Baufl.(begrünt),
- * Grundstück 2017/2 Baufl.(begrünt) – Teilfläche 2 –
- * Grundstück 2017/3 Baufl.(begrünt) – Teilfläche 4 –
- * Grundstück 2017/4 Sonstige (Straße) – Teilfläche 13 - sowie in die
- * Teilflächen 1, 3, 5, 6 und 7.

In der Folge werden die Teilflächen 1, 3, 5, 6 und 7 je des Grundstücks 2017 einbezogen und zwar:

- die Teilfläche 1 in das auf Grund der Teilung des ebenfalls der Gemeinde Hofamt Priel zur Gänze gehörigen Grundstückes 2018 des Grundbuches 14214 Priel Hofamt verbleibende Restgrundstück 2018/1 Baufl.(begrünt),
- die Teilfläche 3 in das neu entstandene Grundstück 2018/2 Sonstige (Weg).
- die Teilfläche 5 in das Grundstück 2301/1 Sonstige (Weg), welches zur Gänze im Eigentum des öffentlichen Gutes der Gemeinde Hofamt Priel steht,
- die Teilfläche 6 in das neu entstandene Grundstück 2018/5 Baufl.(begrünt) und
- die Teilfläche 7 in das neu entstandene Grundstück 2018/4 Baufl.(begrünt).

Das Naturdenkmal (auf) Grundstück 2017 (Stieleiche) befindet sich auf Grund der vorgenannten Grundstücksteilung auf der Teilfläche 5 des Grundstückes 2017, welche Teilfläche in das Grundstück 2301/1 Sonstige (Weg), vorgetragen in der der Gemeinde Hofamt Priel (Öffentliches Gut) zur Gänze gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 647 des Grundbuches 14214 Priel Hofamt, einbezogen wird. Die Krone der Stieleiche ragt in das auf Grund der vorgenannten Grundstücksteilung neu entstandene Grundstück 2017/3. Das Naturschutz-

denkmal (Stieleiche) befindet sich somit nunmehr auf dem Grundstück 2301/1 Sonstige (Weg), weiters ist auch das Grundstück 2017/3 Baufl.(begrünt) betroffen. Die restlichen Flächen, und zwar die auf Grund der vorgenannten Grundstücksteilung neu entstandenen Grundstücke 2017/1 Baufl.(begrünt) und 2017/2 Baufl.(begrünt) sowie die Teilflächen 1, 3, 6 und 7 je des Grundstückes 2017, sind von dieser Ersichtlichmachung nicht betroffen.

Die Bezirkshauptmannschaft Melk, welche mit Bescheid vom 23. Jänner 2004 zu Geschäftszahl 9-N-0318/3 die Stieleiche in der KG Hofamt Priel auf Grundstück 2017 zum Naturdenkmal erklärt hat, bewilligt ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen und nicht auf ihre Kosten:

- a) die Übertragung der Ersichtlichmachung des Naturdenkmales (Stieleiche) auf Grundstück 2301/1 Sonstige (Weg) in Einlagezahl 647 des Grundbuches 14214 Priel Hofamt,
- b) die Übertragung der Ersichtlichmachung des Naturdenkmales (Stieleiche) auf Grundstück 2017/3 Baufl.(begrünt), für welches eine neue Einlagezahl im Grundbuch 14214 Priel Hofamt eröffnet wird, und
- c) die Löschung der Ersichtlichmachung des Naturdenkmales (auf) Gst 2017 (Stieleiche) in Einlagezahl 934 des Grundbuches 14214 Priel Hofamt wegen Gegenstandslosigkeit bzw. die Abschreibung der Teilflächen 1, 3, 6 und 7 des Grundstückes 2017 sowie der Grundstücke 2017/1 und 2017/2 von Einlagezahl 934 des Grundbuches 14214 Priel Hofamt ohne Mitübertragung dieser Ersichtlichmachung.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 23

Melk, am 30.11.2006

Der vorstehend angeführten Freilassungs- bzw. Teillöschungserklärung wird zugestimmt und es wird um entsprechende Änderung im Grundbuch ersucht.



Für den Bezirkshauptmann

Kemetmüller
(Mag. Franz Kemetmüller)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

3390 Melk, Abt Karlstraße 23



Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

An die
Gemeinde Hofamt-Priel
vertreten durch den Herrn Bürgermeister
3680 Hofamt-Priel

Beilagen

9-N-0318/3

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der
Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

(0 27 52) 9025

Durchwahl Datum

23. Januar 2004

Betrifft:

Gemeinde Hofamt-Priel, Stieleiche in der KG Hofamt-Priel, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Melk erklärt die auf der nordwestlichen Ecke der Parzelle 270, KG Hofamt-Priel, stockende, ca. 150 Jahre alte Stieleiche, zum Naturdenkmal.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 Abs. 1, 3, 6, 32, 33 und 34 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklärt werden.

Parteienverkehr: Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.00 - 12.00, Montag 13.00-19.00, Dienstag 13.00-15.00 Uhr
Telefax (02752) 9025 Kl. 32000, E-Mail post.bhme@noel.gv.at, Internet <http://www.noel.gv.at>
Bankverbindung: Raika Region Melk, Kto.Nr. 3800109, BLZ 32651
DVR: 0013099

In diesem Zusammenhang wurde ein Gutachten eines Sachverständigen für den Naturschutz eingeholt, welches im Wesentlichen wie folgt lautet:

„Ein durchgeführter Lokalaugenschein hat ergeben, dass auf der nordwestlichen Ecke der Parzelle 217, KG Hofamt-Priel, eine ca. 150 Jahre alte Stieleiche stockt. Außerbücherlicher Eigentümer des Grundstückes ist die Gemeinde Hofamt-Priel. Die gegenständliche Parzelle ist überwiegend eben und wird als Acker genutzt. Die westliche Schmalseite des annähernd rechteckigen Grundstückes ist eine ca. 5 m hohe Böschung, welche zur sogenannten Prielstraße etwa 45 Grad geneigt, abfällt. Im oberen Drittel dieser Böschung, ca. 4 m vom asphaltierten Fahrbahnrand entfernt, stockt der Solitärbaum. Die Böschung, welche sich nördlich und südlich des Baumes entlang der Straße auch auf Nachbargrundstücken fortsetzt, ist südlich des Baumes frei von jeglichem Bewuchs durch andere Holzgewächse, nördlich des Baumes ist ein niedriger, ungleichartiger und überwiegend strauchförmiger Anflug verschiedener Baum- und Straucharten vorhanden.

Der Baum selbst weist eine Höhe von 23 - 25 m auf. Die weit ausladende, annähernd kugelförmige Krone hat einen Durchmesser von rund 15 m. Der Stammdurchmesser beträgt ca. 1 m. Der ebene, östlich des Baumstandortes anschließende Teil der Parzelle 2017 wird nur ca. 3 m von der Krone überschirmt. Die westlich vorbei führende öffentliche Straße wird von der Krone voll überschattet.

Der Baum ist offensichtlich völlig gesund und weist eine volle Belaubung auf. Nur ansatzweise sind einige wenige schwächere Dürräste vorhanden. Der bis in eine Höhe von ca. 4 m völlig astfreie Stamm weist keine äußeren offenen Rindenverletzungen auf. Erdnahe, stärkere Äste wurden in der Vergangenheit jedoch entfernt, sind aber gut überwallt.

Benachbarte Bäume und Sträucher, insbesondere Obstbäume in nahe gelegenen Hausgärten, sind wesentlich niedriger und wirken geradezu unscheinbar gegenüber der dominanten mächtigen Eiche. Das örtliche Landschaftsbild erfährt durch die alte Eiche ein besonderes Gepräge. Aufgrund dieser Besonderheit und der Seltenheit derartiger Baumexemplare sowie der augenscheinlichen Eignung, dass dieser Baum noch ein weiteres Jahrhundert überdauern könnte, wäre unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes die Eiche zum Naturdenkmal zu erklären.“

Aufgrund des schlüssigen Gutachtens wurde wie im Spruch entschieden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R5, 3109 St. Pölten (2fach) nach Rechtskraft dieses Bescheides;
2. den Herrn Vizebürgermeister der Gemeinde Hofamt-Priel;
3. den Bereich L1 im Hause;
4. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten.

für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Nunzer

Dieser Bescheid ist mit 16. Feb. 2004

in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 16. Feb. 2004



Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
3390 Melk, Abt Karlstraße 23



Bezirkshauptmannschaft Melk 3390

An die
Gemeinde Hofamt-Priel
vertreten durch den Herrn Bürgermeister
3680 Hofamt-Priel

9-N-0318/3

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Mödlagl

(0 27 52) 9025

Durchwahl
32636

Datum

30. August 2004

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Betrifft:

Gemeinde Hofamt-Priel, Stieleiche in der KG Hofamt-Priel, Erklärung zum Naturdenkmal; **BERICHTIGUNG**

Bescheid

Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 23.1.2004, Zahl 9-N-0318/3, wird wie folgt berichtigt:

Die im Spruchteil angeführte Parzellen-Nr. 270 und die in der Begründung angeführte Parzellen-Nr. 217 haben richtig auf

Parzelle 2017, EZ 934 zu lauten.

Rechtsgrundlagen:

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991).

Begründung

Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende offenbar auf einem Versen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Im gegenständlichen Bescheid lag ein Schreibfehler vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten (zweifach) nach Rechtskraft des Bescheides;
2. den Herrn Vizebürgermeister der Gemeinde Hofamt-Priel;
3. den Bereich L1 im Hause;
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Nunzer)

Dieser Bescheid ist mit 20.9.2004

in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 20.9.2004

Für den Bezirkshauptmann:



Freilassungs- bzw. Teillöschungserklärung

Ob der der Gemeinde Hofamt Priel zur Gänze gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 934 des Grundbuches 14214 Priel Hofamt ist zu

- A-LNr. 2 a: das Naturdenkmal (auf) Gst 2017 (Stieleiche) grundbücherlich einverleibt.

Die Liegenschaftseigentümerin, die Gemeinde Hofamt Priel, hat das in vorgenannter Liegenschaft inliegende Grundstück 2017 auf Grund der Vermessungsurkunde der wob zivil-technikergesellschaft, 3680 Hofamt Priel, vom 10.05.2006, wob-1228/06, untergeteilt und zwar in

- * Restgrundstück 2017/1 Baufl.(begrünt),
- * Grundstück 2017/2 Baufl.(begrünt) – Teilfläche 2 –
- * Grundstück 2017/3 Baufl.(begrünt) – Teilfläche 4 –
- * Grundstück 2017/4 Sonstige (Straße) – Teilfläche 13 – sowie in die
- * Teilflächen 1, 3, 5, 6 und 7.

In der Folge werden die Teilflächen 1, 3, 5, 6 und 7 je des Grundstücks 2017 einbezogen und zwar:

- die Teilfläche 1 in das auf Grund der Teilung des ebenfalls der Gemeinde Hofamt Priel zur Gänze gehörigen Grundstückes 2018 des Grundbuches 14214 Priel Hofamt verbleibende Restgrundstück 2018/1 Baufl.(begrünt),
- die Teilfläche 3 in das neu entstandene Grundstück 2018/2 Sonstige (Weg).
- die Teilfläche 5 in das Grundstück 2301/1 Sonstige (Weg), welches zur Gänze im Eigentum des öffentlichen Gutes der Gemeinde Hofamt Priel steht,
- die Teilfläche 6 in das neu entstandene Grundstück 2018/5 Baufl.(begrünt) und
- die Teilfläche 7 in das neu entstandene Grundstück 2018/4 Baufl.(begrünt).

Das Naturdenkmal (auf) Grundstück 2017 (Stieleiche) befindet sich auf Grund der vorgenannten Grundstücksteilung auf der Teilfläche 5 des Grundstückes 2017, welche Teilfläche in das Grundstück 2301/1 Sonstige (Weg), vorgetragen in der der Gemeinde Hofamt Priel (Öffentliches Gut) zur Gänze gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 647 des Grundbuches 14214 Priel Hofamt, einbezogen wird. Die Krone der Stieleiche ragt in das auf Grund der vorgenannten Grundstücksteilung neu entstandene Grundstück 2017/3. Das Naturschutz-

denkmal (Stieleiche) befindet sich somit nunmehr auf dem Grundstück 2301/1 Sonstige (Weg), weiters ist auch das Grundstück 2017/3 Baufl.(begrünt) betroffen. Die restlichen Flächen, und zwar die auf Grund der vorgenannten Grundstücksteilung neu entstandenen Grundstücke 2017/1 Baufl.(begrünt) und 2017/2 Baufl.(begrünt) sowie die Teilflächen 1, 3, 6 und 7 je des Grundstückes 2017, sind von dieser Ersichtlichmachung nicht betroffen.

Die Bezirkshauptmannschaft Melk, welche mit Bescheid vom 23. Jänner 2004 zu Geschäftszahl 9-N-0318/3 die Stieleiche in der KG Hofamt Priel auf Grundstück 2017 zum Naturdenkmal erklärt hat, bewilligt ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen und nicht auf ihre Kosten:

- a) die Übertragung der Ersichtlichmachung des Naturdenkmales (Stieleiche) auf Grundstück 2301/1 Sonstige (Weg) in Einlagezahl 647 des Grundbuches 14214 Priel Hofamt,
- b) die Übertragung der Ersichtlichmachung des Naturdenkmales (Stieleiche) auf Grundstück 2017/3 Baufl.(begrünt), für welches eine neue Einlagezahl im Grundbuch 14214 Priel Hofamt eröffnet wird, und
- c) die Löschung der Ersichtlichmachung des Naturdenkmales (auf) Gst 2017 (Stieleiche) in Einlagezahl 934 des Grundbuches 14214 Priel Hofamt wegen Gegenstandslosigkeit bzw. die Abschreibung der Teilflächen 1, 3, 6 und 7 des Grundstückes 2017 sowie der Grundstücke 2017/1 und 2017/2 von Einlagezahl 934 des Grundbuches 14214 Priel Hofamt ohne Mitübertragung dieser Ersichtlichmachung.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MELK

Fachgebiet Anlagenrecht
3390 Melk, Abt Karlstraße 23

Melk, am 30.11.2006

Der vorstehend angeführten Freilassungs- bzw. Teillöschungserklärung wird zugestimmt und es wird um entsprechende Änderung im Grundbuch ersucht.



Für den Bezirkshauptmann

Kemetmüller
(Mag. Franz Kemetmüller)